

- unveröffentlichte Neufassung -

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Freiberg vom 03.05.2002¹

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Freiberg hat der Stadtrat am 02.05.2002 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Pflichten und Rechte der Stadträte
- § 2 Befangenheit
- § 3 Vertretungsverbot
- § 4 Fraktionsbildung
- § 4 a Ältestenrat
- § 5 Pflichten und Rechte der sachkundigen Einwohner
- § 6 Sitzordnung

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

- § 7 Einberufung
- § 7a digitale Ratsarbeit
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 10 Vorinformation der Medien

Dritter Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Verhandlungsgegenstände
- § 13 Sitzungsablauf
- § 14 Verhandlungsleitung
- § 15 Sitzungsordnung
- § 16 Redeordnung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Beschlüsse
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Offenlegung
- § 23 Schriftliches Verfahren
- § 24 Informations- und Anfragerecht
- § 25 Fragestunde für Stadträte
- § 26 Einwohnerfragestunde
- § 27 Niederschrift
- § 28 Beschlusskontrolle
- § 29 Unterrichtung der Einwohner

¹ Zuletzt geändert am 17.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.09.2015

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Geltung
- § 31 Petitionen
- § 32 Sprachliche Gleichstellung
- § 33 In-Kraft-Treten

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Pflichten und Rechte der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind durch ihr Mandat zur Teilnahme an der Arbeit des Stadtrats verpflichtet und haben dies durch Eintrag in die Anwesenheitslisten nachzuweisen. Alle Verhinderungen, auch zeitweilige, sind dem Vorsitzenden anzuzeigen. Wer nach Eröffnung der Sitzung kommt, meldet sich beim Vorsitzenden, vertreten durch den Schriftführer, an. Wer zwischenzeitlich oder vorzeitig die Sitzung verlässt, meldet sich gegenüber dem Vorsitzenden durch Abgeben der Platzkarte beim Schriftführer ab.
- (2) Die an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhinderten Stadträte haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen für diese Sitzung zu übergeben. Haben Mitglieder von Ausschüssen im Büro des Stadtrats ihre längere Abwesenheit angezeigt, sorgt der Vorsitzende für die Erfüllung der Pflichten nach Satz 1.
- (3) Jeder Stadtrat ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Jeder Stadtrat erhält für die Dauer seines Mandats einen Ausweis, je ein Exemplar der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung der Stadt Freiberg und der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 2

Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit im Sinne von § 20 SächsGemO zur Folge haben kann, ist verpflichtet, dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.
- (2) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, so kann er in dem für Gäste bestimmten Teil des Sitzungsraumes verbleiben.

§ 3

Vertretungsverbot

Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen für dieses Verbot vorliegen, stellt im Zweifelsfall der Stadtrat fest. Insbesondere darf ein dem Stadtrat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

§ 4 Fraktionsbildung

- (1) Stadträte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden, zählen jedoch bei der Feststellung der Stärke einer Fraktion nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Fraktionsmitglieder sind dem Vorsitzenden des Stadtrats schriftlich mitzuteilen. Spätere Änderungen sind gleichfalls dem Vorsitzenden des Stadtrats mitzuteilen.

§ 4a Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Parteien / Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus - aber mit mindestens zwei Sitzen im Stadtrat - haben ebenfalls das Recht, einen Vertreter in den Ältestenrat zu entsenden. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen bzw. Parteien / Wählervereinigungen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Stadträte können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt. Der Ältestenrat bereitet im Stadtrat zu vollziehende Wahlen vor.

§ 5 Pflichten und Rechte der sachkundigen Einwohner

- (1) Zur Mitarbeit in den Gremien des Stadtrats berufene sachkundige Einwohner haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben. Sie sind verpflichtet, an den anberaumten Sitzungen teilzunehmen; etwaige Verhinderungen sind dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 1 Abs. 3 sowie §§ 2 und 3 gelten für sachkundige Einwohner entsprechend. Darüber ist der sachkundige Einwohner vor Aufnahme seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums aktenkundig zu belehren.
- (2) In den Gremien haben die sachkundigen Einwohner das Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Anträge sind über die Fraktionen zu stellen.
- (3) Jeder sachkundige Einwohner erhält zu Beginn seiner Tätigkeit je ein Exemplar der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung der Stadt Freiberg und der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 6 Sitzordnung

In den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse nehmen die Stadträte ihre Plätze entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit ein. Die Anordnung der Fraktionen wird durch den Ältestenrat bestimmt. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen regeln diese selbst. Hospitanten werden wie Fraktionsmitglieder behandelt; dies trifft gleichermaßen für sachkundige Einwohner in den Ausschüssen zu. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, sowie den Ortsvorstehern und Beauftragten weist der Ältestenrat den Platz zu.

ZWEITER ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER SITZUNGEN**§ 7
Einberufung**

- (1) Der Stadtrat führt seine regelmäßigen Sitzungen am ersten Donnerstag eines jeden Monats durch. In der Regel finden die Sitzungen im Ratssaal des Rathauses statt; sie beginnen 16.00 Uhr. Fällt der erste Donnerstag eines Monats auf einen Feiertag, so findet die Sitzung am darauffolgenden Donnerstag statt. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.
- (2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse finden in der Regel montags und donnerstags im Ratssaal des Rathauses statt; sie beginnen 18.00 Uhr. Diese Ausschüsse legen ihre Sitzungstermine für mindestens drei Monate im Voraus fest. Abweichungen von den getroffenen Regelungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Ausschusses. Der Oberbürgermeister kann bei dem Fehlen von Sitzungsvorlagen bzw. von Beratungsgegenständen zu den im Voraus festgelegten Sitzungsterminen die Einberufung der Sitzung unterlassen. Die Begründung dafür ist in der nächstfolgenden Sitzung des Gremiums vorzunehmen. Alle anderen Gremien regeln ihre Sitzungstermine und -orte in eigener Verantwortung.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit der Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung sind den Stadträten, Ortsvorstehern und den sachkundigen Einwohnern mit angemessener Frist, in der Regel sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin, in ihren Postfächern bzw. im Ratsinformationssystem zuzustellen. Den Einladungen sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei der Entscheidung, ob das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen, berät der Ältestenrat den Oberbürgermeister.
- (4) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Beratung zu begründen.

§ 7 a digitale Ratsarbeit

Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 7 Absatzes 3 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Ratsinformationssystem der Stadt Freiberg zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

**§ 8
Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister setzt nach Beratung mit dem Ältestenrat die Tagesordnung fest. In gleicher Weise erfolgt die Bestimmung der Öffentlichkeit der Verhandlungsgegenstände.

- (2) Hat der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Wünscht der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen, sollen diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Anträge eines Fünftels der Stadträte, die mindestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin beim Oberbürgermeister schriftlich eingegangen sind, sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (4) Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe

Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse sind vom Oberbürgermeister entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiberg bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung in Eilfällen.

§ 10

Vorinformation der Medien

Die lokalen Medien sind für den öffentlichen Sitzungsteil gemäß der in § 7 Abs. 3 genannten Frist einzuladen. Beschlussvorschläge von übergebenen Unterlagen sind mit einer Sperrfrist (Beginn der Sitzung) zu versehen.

DRITTER ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Gäste sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind anwesend:
 1. die Mitglieder des Stadtrats,
 2. der Beigeordnete, der Leiter des Amtes des Oberbürgermeisters, der Hauptamtsleiter und der Leiter des Amtes für Betriebswirtschaft und Recht,
 3. die Ortsvorsteher und die Beauftragten,
 4. die Schriftführer.

§ 14 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Bedienstete nur während der Beratung des Verhandlungsgegenstandes anwesend ist, zu dem er hinzugezogen wurde. Bei Personalfragen ist der Personalratsvorsitzende zur Teilnahme berechnigt.

- (3) An nichtöffentlicher Sitzung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und bei Bedarf der zuständige Prüfer teilnehmen.

§ 12

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse verhandeln über Anträge aus der Verwaltung oder aus der Mitte des Stadtrats.
- (2) Mehrheitliche Empfehlungen aus beratenden Ausschüssen sind auf Antrag des Ausschusses als Verhandlungsgegenstand im Stadtrat zu behandeln.
- (3) Die Anträge sind als Vorlagen schriftlich einzureichen. Mit Ausnahme von Informationsvorlagen müssen sie drei wesentliche Teile enthalten:
1. einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag,
 2. eine Begründung bzw. Schilderung des Sachverhaltes,
 3. die Darlegung des finanziellen Aufwandes einschließlich der Folgekosten sowie einen Deckungsvorschlag; bei Anträgen aus der Mitte des Stadtrats sind die finanziellen Auswirkungen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu ermitteln.
- Darüber hinaus müssen aus der Vorlage der Einreicher und die Beratungsfolge ersichtlich sein.
- (4) Außerdem werden Vorschläge und Anregungen aus Einwohnerversammlungen nach § 22 Abs. 4 SächsGemO sowie Einwohneranträge nach § 23 Abs. 1 SächsGemO verhandelt.
- (5) Tischvorlagen, die von der Verwaltung eingereicht werden und keine Eilbedürftigkeit im Sinne von § 36 Abs. 4 SächsGemO begründen, haben nur informierenden Charakter. Sie dürfen keine Beschlussvorlagen sein oder ausgereichte und in den Ausschüssen und Fraktionen vorberatene Beschlussvorlagen wesentlich verändern bzw. ergänzen. Ausnahmen sind redaktionelle Änderungen sowie Berichtigungen von Fehlern. Weitere Ausnahmen sind aus wichtigem Grund auf Antrag vom Stadtrat in der jeweiligen Sitzung zu bestätigen.

§ 13

Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Stadträte,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Bestimmung von zwei Stadträten als Urkundspersonen,
5. Beschlussfassung über die Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung,
6. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
7. Kenntnisnahme der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung und Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift,
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
9. Bericht des Oberbürgermeisters über Angelegenheiten der Stadt und über Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie über den Vollzug von Beschlüssen,
10. Verhandlung der Tagesordnungspunkte gemäß der öffentlichen Bekanntmachungsreihenfolge,
11. Verhandlung von Anfragen und Anregungen der Stadträte (Sonstiges),
12. Schließung der Sitzung.

§ 14 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrats ist der Oberbürgermeister, er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind auch diese verhindert, so wählt der Stadtrat für diese Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl findet unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Stadtrats ohne Aussprache statt.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende hat die Verhandlungsleitung an seinen Stellvertreter abzugeben, wenn er selbst das Wort zur Sache ergreift. Er kann zeitweilig die Verhandlungsleitung an einen Stellvertreter übertragen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache zu jedem Punkt der Tagesordnung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so ruft er zur Beschlussfassung auf.
- (4) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadt zur Beratung von Verhandlungsgegenständen hinzuziehen und mit dem Vortrag beauftragen.

§ 15 Sitzungsordnung

- (1) Jeder Redner hat sich in seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn der Redner beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (2) Verletzt ein Sitzungsteilnehmer die Ordnung, insbesondere durch Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder durch beleidigende Äußerungen, ruft ihn der Vorsitzende unter Namensnennung zur Ordnung.
- (3) Ist ein Sitzungsteilnehmer während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, oder verletzt ein Sitzungsteilnehmer gröblich die Ordnung, so kann ihn der Vorsitzende von dieser Sitzung ausschließen. Der Betroffene kann als Gast den Sitzungen beiwohnen, für ihn gelten die Regelungen der Geschäftsordnung über Gäste.
- (4) Gegen den Ausschluss kann der betroffene Sitzungsteilnehmer die Entscheidung des Stadtrats anrufen. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit dem Ausschluss ist der Verlust der auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen verbunden.
- (6) Wer unter den Gästen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung des Stadtrats auf sonstige Weise zu beeinflussen, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfall des Sitzungssaales verwiesen.
- (7) Bei störender Unruhe unter den Gästen kann der Vorsitzende nach vorheriger Ermahnung die Sitzung befristet unterbrechen und den Gästeraum räumen lassen, wenn die Störung nicht anderweitig beseitigt werden kann.

- (8) Während der Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 27 angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig.

§ 16 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Weiteren Nichtmitgliedern des Stadtrates kann auf Antrag einer Fraktion oder des Vorsitzenden nach Beschluss des Stadtrates das Wort erteilt werden.
- (4) Bei der Verhandlung von Anträgen ist zuerst dem Antragsteller und bei Ausschussempfehlungen dem Ausschussberichterstatter das Wort zu erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt bei Antragsbegründung fünf Minuten und in der Aussprache drei Minuten. Verlängerte Redezeit kann auf Antrag gewährt werden.
- (6) In der Aussprache darf ein Stadtrat höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Dies gilt nicht für Nachfragen, Zusatz- und Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung.
- (7) Stadträte, die nicht Mitglied des tagenden Ausschusses sind, haben in diesem Ausschuss im Grundsatz kein Rederecht.
Vor Verhandlung eines Tagesordnungspunktes können Stadträte, die Mitglied des Ausschusses sind, Anträge auf Rederecht für Stadträte stellen, die nicht Mitglied des Ausschusses sind. Über die Anträge ist sofort abzustimmen.

§ 17 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrats ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand vor und während der Sitzung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden sein.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur auf das Beratungsverfahren eines Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Arme und nach Erfordernis unter Zuruf "Zur Geschäftsordnung" angezeigt. Der Antrag ist kurz zu begründen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist unverzüglich, aber erst nach Schluss der Ausführungen des gerade sprechenden Redners, das Wort zu erteilen.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge hat der Stadtrat unverzüglich zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Vor Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag darf nur je ein Mitglied des Stadtrats für und gegen diesen Antrag sprechen.
- (6) Während eines Abstimmungsverfahrens dürfen keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.
- (7) Während der Beratung sind folgende Geschäftsordnungsanträge zulässig:
 1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 2. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 4. Erweiterung der Tagesordnung
 5. Vertagung der Sitzung
Der Antrag hat die sofortige Einberufung des Ältestenrats zur Folge. Er spricht nach Beratung seine Empfehlung aus. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist vor der Schließung der Sitzung ein neuer Sitzungstermin auf Vorschlag des Ältestenrats durch Beschluss des Stadtrats festzulegen.
 6. Unterbrechung der Sitzung
Der Antrag darf nur von einer Fraktion gestellt werden. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Die Unterbrechungsdauer darf zehn Minuten nicht überschreiten. In einer Sitzung darf jede Fraktion diesen Antrag nur einmal stellen.
 7. Schließung der Rednerliste oder Schluss der Aussprache
Den Antrag, zu einem Verhandlungsgegenstand die Rednerliste zu schließen oder die Aussprache zu beenden, darf nur ein Stadtrat stellen, der sich noch nicht an der Beratung dieses Verhandlungsgegenstandes beteiligt hat. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist die Aussprache zu dem Verhandlungsgegenstand nach Erschöpfung der Rednerliste bzw. sofort zu schließen.
 8. Geheime oder namentliche Abstimmung
Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung können gleichermaßen für einen Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat jedoch Vorrang.
 9. Persönliche Bemerkung
Bei diesem Antrag muss ohne vorherige Abstimmung darüber nach Abschluss des Verhandlungsgegenstandes, jedoch noch vor einer Abstimmung über diesen oder seiner Vertagung, das Wort erteilt werden. In Form einer persönlichen Bemerkung dürfen der Angriff auf die Person zurückgewiesen und unrichtige Behauptungen oder falsche Wiedergaben von Ausführungen des Antragstellers sachlich richtig gestellt werden.

Der Redner darf nicht zur Sache sprechen; die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

10. Erklärung zum Abstimmungsverhalten
Bei diesem Antrag muss ohne vorherige Abstimmung darüber nach der Bekanntgabe des Ergebnisses einer abschließenden Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand durch den Vorsitzenden das Wort erteilt werden. Die Redezeit zur Begründung des Abstimmungsverhaltens darf drei Minuten nicht überschreiten.
11. Erklärung außerhalb der Tagesordnung
Bei diesem Antrag muss ohne vorherige Abstimmung darüber das Wort erteilt werden. Der Antragsteller hat den Anlass bzw. den Gegenstand der Erklärung bei der Antragstellung mitzuteilen. Der Antrag kann vor Eintritt in die Tagesordnung, vor Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung gestellt werden. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.
12. Beratungsverfahren
Der Antrag hat zum Ziel, die Aussprache als Lesung oder abschließende Beratung zu bestimmen oder die Reihenfolge der Aussprache über einzelne Verhandlungsgegenstände festzulegen.
13. Abstimmungsreihenfolge
Der Antrag hat die Trennung oder Zusammenfassung oder eine geänderte Reihenfolge von Bestandteilen eines Beschlussvorschlags zum Ziel.
14. Offene Wahl
Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn kein Mitglied des Stadtrats widerspricht.
15. Überweisung und/oder Rücküberweisung in einen Ausschuss
16. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
Über den Antrag, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wird beschlossen, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung öffentlich zu verhandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
17. Abweichung von der Redezeit
18. Feststellung der Beschlussfähigkeit
Dem Antrag hat der Vorsitzende ohne vorherige Abstimmung zu folgen.
19. Wiederholung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses
Bei diesem Antrag ist ohne vorherige Abstimmung darüber die Abstimmung zu wiederholen. Die Urkundspersonen zählen die Stimmen aus.
20. Hinzuziehung von Bediensteten der Stadt.

- (8) Anträge gemäß Absatz 7 Nr. 2 bis 4 können nur vor der Feststellung der Tagesordnung gemäß § 13 Nr. 6 gestellt werden. Erweiterungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn der beantragte Verhandlungsgegenstand eilbedürftig ist oder darüber kein Beschluss gefasst wird.

§ 19 Beschlüsse

- (1) Aufgrund der Ergebnisse der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand beschließen der Stadtrat oder seine Ausschüsse durch Abstimmung oder Wahl.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Das Abstimmungs- oder das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach der Beschlussfassung bekanntgegeben.

- (4) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende den Beschlussvorschlag oder verweist auf die Vorlage, aus der dieser ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte; als Stimmkarte dient die Platzkarte. Die Gegenprobe ist vorzunehmen, und Stimmenthaltungen sind festzustellen.
- (4) Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel auszureichen, welche die Abstimmungsfrage und drei Felder für die Willensbekundung mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" aufweisen müssen.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Stimmberechtigten vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Stimmberechtigten sowie die Namen der Stimmberechtigten, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrats widerspricht.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidaten, ihre Fraktionszugehörigkeit sowie je Kandidat ein Feld zur Willensbekundung anzugeben. Die Zustimmung zum jeweiligen Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen des Feldes oder durch sonstige eindeutige Willensbekundung. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Stimmzettel sind ungültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder wenn sie einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Für jede Wahl ist ein Vorstand zu bilden. Er besteht aus einem vom Vorsitzenden beauftragten städtischen Bediensteten und den zwei Urkundspersonen gemäß § 13 Nr. 4. Im Befangenheitsfall sind Ersatzpersonen zu bestimmen.
- (4) Soweit nicht gesetzlich eine Verhältniswahl vorgeschrieben ist, sind alle Wahlen im Stadtrat und seinen Gremien Mehrheitswahlen. Diese finden auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlags statt, für den die Stadträte ihre Kandidaten benennen. Die Anzahl der Kan-

didaten wird nicht begrenzt. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuordnen; dies gilt nicht für Verhältniswahlen.

- (5) Ist durch Mehrheitswahl nur eine Stelle zu besetzen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Stimmenanzahl, so findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Dabei ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhält dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so genügt für seine Wahl im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Sind durch Mehrheitswahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen, darf jeder Stimmberechtigte höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Stellen zu besetzen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden, als Stellen zu besetzen sind, oder wenn ein Kandidat mehr als eine Stimme erhalten hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, die für ihn möglich sind, auf sich vereint. Werden in diesem Wahlgang nicht alle zu vergebenden Stellen besetzt, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Er wird mit allen Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreichten. Die Anzahl zu vergebender Stimmen vermindert sich entsprechend. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los.
- (7) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt (§ 42 Abs. 2 SächsGemO). Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Sitze zu vergeben sind. Der Stimmzettel muss die Wahlvorschläge mit den in Absatz 2 genannten Angaben enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten in den Wahlvorschlägen ist den Einreichern überlassen. Wahlvorschläge können sowohl Stadträte verschiedener Fraktionen als auch fraktionslose Stadträte enthalten; ein Stadtrat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen kandidieren. Wahlvorschläge können von einzelnen Stadträten, fraktionsweise oder fraktionsübergreifend eingereicht werden; ein Stadtrat kann nicht Einreicher von mehreren Wahlvorschlägen sein. Jeder Stadtrat hat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag abgibt. Die von einem Wahlvorschlag erreichte Gesamtstimmenzahl führt nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zur Zahl der Ausschusssitze für den entsprechenden Wahlvorschlag. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Wahlvorschlägen, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los. Die von einem Wahlvorschlag erreichten Ausschusssitze werden den im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Aufstellung zugeteilt. Die in der Reihenfolge der Aufstellung folgenden nicht gewählten Kandidaten sind in gleicher Zahl wie die gewählten Kandidaten ihres Wahlvorschlags deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall; es gilt die Reihenfolgestellvertretung.
- (8) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Stadtrat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (9) Bei Wahlen zur Ausschussbesetzung hat der Oberbürgermeister kein Stimmrecht.
- (10) Für Verhältniswahlen unter Bindung an die Wahlvorschläge in anderen als den in Absatz 7 genannten Fällen gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei der Durchführung von Verhältniswahlen für die Entsendung weiterer Vertreter i. S. v. § 98 Abs. 1 SächsGemO und für die Bestimmung von Mitgliedern i. S. v.

§ 98 Abs. 2 SächsGemO können abweichend von Absatz 7 und 8 auch andere Personen als Stadträte als Kandidaten aufgestellt werden.

§ 22 Offenlegung

- (1) Die Offenlegung kann außerhalb oder innerhalb einer Sitzung stattfinden.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung ist auf die zur Erledigung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Der Antrag ist angenommen, wenn während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung ist die Vorlage im Büro des Stadtrats auszulegen. Den Stadträten ist eine Frist mitzuteilen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 23 Schriftliches Verfahren

Ein Antrag, der im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Stimmberechtigten am gleichen Tag per Post (Poststempel) oder durch Boten zugestellt werden. Den Stadträten ist eine Frist mitzuteilen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 24 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Abs. 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,

- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Der Vorsitzende hat das Recht, den Punkt Sonstiges abubrechen, wenn die inhaltliche Bedeutung der Fragen es erlaubt oder die Dauer von maximal 20 Minuten überschritten wird. Er muss aber dann auf die nächste reguläre Fragestunde für Stadträte verweisen.

§ 25

Fragestunde für Stadträte

- (1) Regelmäßige Gelegenheit zu schriftlichen Anfragen bildet für Stadträte die im Zweimonatsrhythmus (in allen geradzahligen Monaten) abzuhaltende Fragestunde, die zu Beginn einer Stadtratssitzung stattfindet, in welcher keine Einwohnerfragestunde abgehalten wird.
- (2) Schriftliche Anfragen sind mindestens sechs Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (3) § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Beantwortung einer Frage, für die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nachgewiesen wurden, erfolgt am Beginn des nichtöffentlichen Teils derselben Sitzung.

§ 26

Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 5 SächsGemO können bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrats Fragen zu städtischen Angelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:
1. Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der regelmäßigen Sitzung jedes zweiten Monats (in allen ungeradzahligen Monaten) statt. Ihre Dauer soll sechzig Minuten nicht überschreiten.
 2. Jeder Frageberechtigte nach Absatz 1 darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Jeweils zwei Zusatzfragen sind zulässig. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner zu Wort, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Fragesteller nach billigem Ermessen.
 3. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Stadtratssitzung abgegeben. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch binnen vier Wochen schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter Nachweis der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO von einer Stellungnahme absehen.

§ 27

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Vorsitzende beauftragt einen Bediensteten der Stadt mit der Schriftführung.

- (3) Jede Sitzung des Stadtrats wird auf einem Tonträger aufgezeichnet. Der Tonträger ist fünf Jahre unter Verschluss aufzubewahren. Nur der Oberbürgermeister und die Stadträte sind berechtigt, im Beisein eines Bediensteten des Büros des Stadtrats die Tonträger anzuhören.
- (4) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:
1. Ort, Datum, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und das Ende der Sitzung,
 2. Namen des/der Vorsitzenden,
 3. Namen der anwesenden Stadträte,
 4. Namen der fehlenden Stadträte und den Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen,
 5. Namen derjenigen Stadträte, die wegen verspäteten Eintreffens oder vorzeitigem Verlassens der Sitzung an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände nicht teilgenommen haben; die versäumten Tagesordnungspunkte sind anzugeben,
 6. Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Sitzungsteilnehmer mit Angabe des Tagesordnungspunktes,
 7. Namen teilnehmender Verwaltungsbediensteter,
 8. die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich beraten worden ist,
 9. sämtliche Tagesordnungspunkte und alle Anträge,
 10. Wortlaut der Beschlüsse, Ergebnis und Form der Abstimmung; bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Stadtrats,
 11. Ergebnis und Form der Wahlen,
 12. zur Niederschrift abgegebene Erklärungen und angezeigte Protokollbegehren,
 13. Ordnungsmaßnahmen,
 14. Anfragen und deren Beantwortung,
 15. Informationen an den Stadtrat.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat als Urkundspersonen bestimmt.
- (6) Ausfertigungen der Niederschriften von Stadtratssitzungen werden dem Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden nach Unterzeichnung durch die Urkundspersonen (in der Regel spätestens nach zwei Wochen) zugeleitet. Auf Antrag erhalten auch Stadträte Ausfertigungen der Niederschriften von öffentlichen Sitzungen.
- (7) Die Niederschrift der Stadtratssitzung ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens bis zur nächsten Sitzung, zur Kenntnis zu geben. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch oder Änderungsantrag, so gilt die Niederschrift zum Ende dieser Folgesitzung als bestätigt. Zu Änderungsanträgen ist abzustimmen.
- (8) Ausfertigungen von Sitzungsniederschriften aller weiteren Gremien werden dem Vorsitzenden und deren Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der betreffenden Sitzung zugeleitet. Ausfertigungen von Sitzungsniederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.
- (9) Für die Sitzungsniederschriften aller weiteren Gremien gilt Abs. 7 entsprechend.

§ 28

Beschlusskontrolle

- (1) Mindestens in jeder dritten regelmäßigen Sitzung des Stadtrats hat der Vorsitzende entsprechend § 13 Nr. 9 über den Vollzug der sowohl im Stadtrat als auch in seinen beschließenden Ausschüssen gefassten und terminmäßig fälligen Beschlüsse zu berichten.

- (2) In sinngemäßer Weise ist mit Empfehlungen von beratenden Ausschüssen zu verfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem fachlich hinzugezogenen Bediensteten der Stadtverwaltung Freiberg.

§ 29

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind entsprechend der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

VIERTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

Geltung

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für alle Gremien des Stadtrats und für die Ortschaftsräte entsprechend.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Ältestenrat, wenn nicht der Stadtrat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Nur der Stadtrat kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dem nicht gesetzliche Vorschriften oder die Hauptsatzung der Stadt Freiberg entgegenstehen.

§ 31

Petitionen

- (1) Der Oberbürgermeister bestimmt nach Eingang von Petitionen, wer für die Bearbeitung zuständig ist und legt Bearbeitungsfristen fest. Diese dürfen sechs Wochen nicht überschreiten. Ist innerhalb von sechs Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich, ist ein schriftlicher Zwischenbescheid zu erteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat mindestens vierteljährlich über eingegangene Petitionen und deren Erledigung.

§ 32

Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Geschäftsordnung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

**§ 33
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Geschäftsordnung vom 05. Oktober 1995 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Freiberg, 03.05.2002

Dr. Uta Rensch
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Geschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 03.05.2002, Amtsblatt vom 15.05.2002
- (2) 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 08.04.2005, Amtsblatt vom 20.04.2005
- (3) 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 08.06.2007, Amtsblatt vom 13.06.2007
- (4) 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 05.06.2009, Amtsblatt vom 24.06.2009
- (5) 4. Änderung der Geschäftsordnung vom 23.09.2014, Amtsblatt vom 08.10.2014
- (6) 5. Änderung der Geschäftsordnung vom 17.09.2015, Amtsblatt vom 25.09.2015